



Satzung SV Mundingen



§1 Name, Sitz und Zweck

1.1. Der Verein führt den Namen Sportverein Mundingen (in Folge SV Mundingen genannt). Der Verein hat seinen Sitz in 79312 Mundingen. Er wurde am 08. Mai 1950 gegründet. Die Vereinsfarben sind grün-schwarz. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR260172 eingetragen.

1.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ist die Förderung und Leistung des Sports insbesondere durch die Organisation eines geordnete Sport-, Spiel-, Übungsbetrieb aller Bereiche, durch die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs und dem Bau und der Unterhaltung von Sportanlagen.

1.3. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts «steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung».

1.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.5. Der Verein ist unabhängig von Herkunft, Glaube, Hautfarbe, sexueller Orientierung, Geschlecht, körperlicher und geistiger Beeinträchtigung neutral und fördert eine Kultur der Offenheit.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

2.1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, Jugendmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

2.2. Mitglieder müssen sich mit dem dafür vorgesehenen Dokument anmelden.

2.3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der engere Vorstand. Er ist nicht verpflichtet eine eventuelle Ablehnung zu begründen.

2.4. Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

2.5. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung des Vereins, sowie die Gesetze, Ordnungen und Bestimmungen des DFB, SBFV, BSB und BGB an.



2.6. Aktive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die an regelmässigen Wettspielen und dem Trainingsbetrieb teilnehmen. Passive Mitglieder sind unterstützende Personen, die nicht am Trainingsbetrieb und Wettspielen teilnehmen.

2.7. Jugendmitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2.8. Die Ernennung der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende wird in einer Ehrenordnung geregelt. Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, haben Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.

2.9. Die Mitglieder verpflichten sich den Zweck des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

2.10. Den Mitgliedern steht die Infrastruktur des Vereins zur Verfügung.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

3.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder per E-Mail an den engeren Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände (z.B. Vereinskleidung) sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom engeren Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
- b) wegen Nichtzahlung des Mitgliedbeitrags trotz Aufforderung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes oder rassistischer Äußerungen jedweder Art.

3.2 Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.



§4 Beiträge

4.1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Mitgliederversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§5 Organe des Vereins

5.1. Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der engere Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand

§6 Die Mitgliederversammlung

6.1. Die Mitgliederversammlung ist das Oberstes Organ

6.2. Die Einberufung erfolgt in Textform auf der Homepage und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mundingen. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

6.3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

6.4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr.

6.5. Wählbar sind Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6.6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6.7. Bei einer Satzungsänderungen ist Dreiviertelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

6.8. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt.

6.9. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

6.9.1. Jährlich:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- d) Wahl des Kassenprüfers
- e) Beschlussfassung über Anträge

6.9.2. Alle zwei Jahre:

- f) Wahl des Vorstandes

6.9.3 Ausserdem:

- g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat.
- h) Die Auflösung des Vereins.



6.10. Anträge müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

6.11. Die Wahl erfolgt grundsätzlich per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Wahl geheim erfolgen.

6.12. eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des engeren Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

6.13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Zuständig ist der Protokollführer der Versammlung.

§7. Die Vorstandschaft

7.1 Die Vorstandschaft besteht aus dem engeren und erweiterten Vorstand.

7.1 Die engere Vorstandschaft ist Vorstand i.S.d. §26 BGB und besteht aus:

- a) dem Vorstand Sport
 - b) dem Vorstand Jugend
 - c) dem Vorstand Finanzen und Verwaltung
 - d) dem Vorstand Infrastruktur und Unterhalt
 - e) dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
- Eine Ämterhäufung auf mindestens drei Vorstände ist möglich.

7.2 der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens fünf Beisitzer:innen.

7.3 Funktionen und Kompetenzen von engerem und erweitertem Vorstand werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Beschlüsse des Vorstands bestimmen das Handeln der Vorstandschaft.

7.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des engeren Vorstands §7.1 gemeinsam vertreten.

7.5 Die Mitglieder von engerem und erweitertem Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der engere Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

7.6. Dem engeren Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- a) die Bewilligung der Ausgaben
- b) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
- d) alle Entscheidungen soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

7.8. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.



7.9. Die Vorstandschaft beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder.

7.10. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordern oder ein Mitglied des engeren Vorstandes es beantragt.

7.11. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, sofern alle Mitglieder des engeren Vorstandes anwesend sind.

7.12. Die Beschlussfassung erfolgt demokratischen Grundsätzen mit einer einfachen Mehrheit.

7.14. Der engere Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen

7.15. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes des engeren Vorstandes wird durch den erweiterten Vorstand eine Ersatzperson kommissarisch für diesen Posten bis zur nächsten Wahl eingesetzt.

§8 Kassenführung

8.1. für die Kassenführung ist der der Vorstand Finanzen und Verwaltung verantwortlich. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen.

8.2. Er/Sie hat die Kasse zu verwalten und Zahlungen auf Anweisung der Vorstände zu leisten und über die Kassenverwaltung jährlich dem Verein in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

8.3. Er/Sie fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahrs einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

8.4. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben zuvor die Kassenführung geprüft und geben an der Versammlung einen Prüfbericht ab.

§9 Aufgaben

9.1 Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Geschäftsordnung ergeben.

§10 Ausschüsse

10.1. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Ausschüsse berufen.

10.2. Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet somit nach freiem Ermessen.



10.3. Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

§11 Sanktionen und Rechtsmittel

11.1 Sanktionen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der engere Vorstand berechtigt, folgende Strafen über Mitglieder zu verhängen:

- a) Verweis
- b) Disqualifikation bis zu einem Jahr
- c) ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
- d) Ausschluss aus dem Verein

11.2 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied und gegen alle Sanktionen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung bei der Vorstandschaft einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der engere und erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Auflösung des Vereins

12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

12.2. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

12.3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Schulsports in Mündingen.

§ 13 Gültigkeit dieser Satzung

13.1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.04.2025 beschlossen.

13.2 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

13.3 Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Mündingen, den 11.04.2025